

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

Quellensteuer

Alfred Stiner
Sektionsleiter
Tellstrasse 67, 5001 Aarau
Telefon zentral +41 (0)62 835 26 66
Fax +41 (0)62 835 26 59
www.ag.ch/steuern

30. November 2018

Informationen zum Quellensteuerverfahren 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Neue Quellensteuertarife gültig ab 01.01.2019

Gestützt auf § 114 der Steuergesetzgebung des Kantons Aargau vom 15. Dezember 1998 hat der Regierungsrat die Quellensteuertarife für das Jahr 2019 festgelegt.

Die neu berechneten Quellensteuertarife 2019 sind auf unserer Webseite aufgeschaltet (www.ag.ch/steuern). Dort befindet sich auch der Link zur Eidgenössischen Steuerverwaltung, um die Quellensteuertarife in die Lohnprogramme einlesen zu können.

Die Tarife versenden wir nicht mehr generell in Papierform, können aber über quellensteuer@ag.ch angefordert werden.

Elektronisches Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM Quellensteuer)

Mit dem Lohnstandard-CH (ELM Quellensteuer) können Sie Quellensteuerdaten mit sämtlichen Kantonen in einem einheitlichen und standardisierten Prozess monatlich elektronisch sehr einfach abrechnen. Wir empfehlen Ihnen diese elektronische Verarbeitung der Quellensteuerdaten sehr, weil Sie damit Ihren Aufwand vermindern und die Gefahr von Übertragungsfehlern reduzieren helfen. Grundsätzlich ist das ELM Quellensteuerverfahren nach wie vor freiwillig. Arbeitgeber, die ihre Quellensteuerabrechnung über ELM Quellensteuer vornehmen, weisen wir auf das Merkblatt der Schweizerischen Steuerkonferenz zur Datenlieferung gemäss Lohnstandard-CH Quellensteuer hin und ersuchen Sie, der Pflege der Partnerdaten besonders Beachtung zu schenken, da ab dem 1. Januar 2019 ELM-Quellensteuerabrechnungen mit unvollständigen Partnerdaten automatisch zurückgewiesen werden. Unsere Rechnungsstellung erfolgt weiterhin in Papierform. Auch Ihre Abrechnung der Quellensteuer im bisherigen Verfahren ist noch möglich.

Bezugsprovision

Die Bezugsprovision beträgt unverändert 2 % für sämtliche Steuerarten.

Wichtige Hinweise für die Arbeitgebenden an ihre Arbeitnehmenden

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass quellensteuerpflichtige Personen ausserordentliche Abzüge wie zum Beispiel Beiträge an die Säule 3a, Alimente, Schuldzinsen oder Unterstützungsbeiträge usw. (Aufzählung nicht abschliessend), unter Eingabe der Belege geltend machen können. Die entsprechenden Formulare finden Sie unter www.ag.ch/steuern. Bitte orientieren Sie Ihre Arbeitnehmenden über deren Möglichkeit dieser zusätzlichen Abzüge (Tarifkorrektur). Besten Dank.

In den letzten fünf Jahren haben die Quellensteuerabrechnungen insgesamt um 15 % zugenommen. Die zunehmend hohe Arbeitsbelastung und unsere knappen personellen Ressourcen führten leider zu Rückständen beim Verarbeitungsrhythmus der Quellensteuerabrechnungen. Durch diese Rückstände haben die telefonischen, elektronischen und brieflichen Rückfragen von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden markant zugenommen. Dies verursachte auch bei uns einen spürbaren Mehraufwand. Ihre Abrechnungen arbeiten wir – wenn immer möglich – in der Reihenfolge des Eingangs ab. Unser Ziel ist es, die Rückstände stetig über die nächsten Monate abzuarbeiten, um im Verlaufe des 1. Halbjahrs 2019 das Gros der Abrechnungen wieder innert zwei Monaten nach Eingang erledigen zu können. Bitte haben Sie in dieser Zeit etwas mehr Geduld, bis wir Ihre Abrechnungen erledigen können. Wir danken Ihnen für das Verständnis.

Bei dieser Gelegenheit bedanken wir uns für die gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen bereits jetzt schon frohe Festtage und einen guten Rutsch ins 2019.

Freundliche Grüsse

Kantonales Steueramt
Sektion Quellensteuer